



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Marktes Oberstaußen für die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt im Markt Oberstaußen (Wochenmarktgebührensatzung)

vom 03.12.2003

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Marktes Oberstaußen für die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt im Markt Oberstaußen in der vom 01.01.2004 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Oberstaußen, den 03.12.2003

- MARKT OBERSTAUFEN –
Gez.

Grath
(Erster Bürgermeister)

Satzung des Marktes Oberstaußen für die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt im Markt Oberstaußen (Wochenmarktgebührensatzung)

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.12.2003

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Oberstaußen erhebt für die Überlassung von Standplätzen am Wochenmarkt Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühren ist der Fierant, der einen Standplatz zugewiesen bekommt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage durch den Marktbeauftragten und wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Wird eine Gebührenschuld nicht rechtzeitig eingelöst, so kann der zugeteilte Platz an andere Marktleute vergeben werden.

§ 4
Marktgebühren

- (1) Die Gebühren berechnen sich für die Verkaufsstände nach deren Frontlänge, wobei auch über den Verkaufsstand hinausreichende Schirme und sonstige Aufbauten mitgerechnet werden. Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (2) Die Gebühren für den Wochen- und Bauernmarkt betragen 2,00 €/lfd.m Frontlänge je Markttag.

§ 5
Rückerstattung, Teilung von Gebühren

- (1) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Der Markt Oberstaufen kann im Einzelfalle auf schriftlich begründeten Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten oder erlassen, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass die Erhebung der Gebühr für ihn eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.03.1997. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Einführung des Euro zum 01.01.2002.